

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am **TT. MMM JJJJ** die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom **TT. MMM JJJJ** genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Natural Language Processing“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die fachliche Einschlägigkeit ist gegeben, wenn in dem Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte in computerlinguistischen, linguistischen oder informatischen Studienhalten erworben wurden. Die Entscheidung über fachliche Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung des Studiums

Der Masterstudiengang „Natural Language Processing“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

Schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform):

Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochschG können Masterarbeiten betreuen, wenn sie promoviert sind.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 54 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 41), sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 30 ff.), geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 29 f.), außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.

(2) Prüfungen nach den in § 12 Absatz 2 aufgeführten Ordnungen können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den TT. MMM JJJJ

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (75 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Natural Language Processing	2	5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Advanced Topics in Computational Text and Media Science	2	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Research Case Studies	3	4	15	Keine	Portfolio
5	Master's Thesis	4	–	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (45 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Preparation Course:</i> Von den Modulen 1 bis 4 sind zwei Module (20 LP) wahlweise zu absolvieren.						
1	Elements of Mathematics	1	6	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
2	Elements of Computer Science	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
3	Elements of Statistics	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
4	Elements of Linguistics	1	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
<i>Wahlpflichtmodule Informatik und freie Wahlpflichtmodule:</i> Von den Modulen 5 bis 12 sind Module im Umfang von 25 LP zu absolvieren. Mindestens eines der Module 5 bis 9 muss absolviert werden.						

5	Data Mining	2/3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
6	Big Data Analytics	2/3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
7	Information Visualization	2/3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
8	Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval	2/3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
9	Semantic Technologies	2/3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
10	Linguistic Studies: Special Topics	2/3	6	10	Keine	Gemäß FPO English Linguistics (M.A., HF)
11	Einführung in die Digital Humanities	2/3	4	10	Keine	Gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F)
12	Freier Wahlbereich	2/3	bis zu 20 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Masterstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

1. Bis zu 10 LP der Module dürfen nicht endnotenrelevant sein.
2. Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne Einschränkung gewählt werden.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) und im jeweils gültigen Modulhandbuch des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.